

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1856**

23 (10.6.1856)

# Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 10. Juni 1856.

## Inhalt.

Postwesen. Die Postverbindung von Frankreich nach den Küstenländern des mittelländischen Meeres.

Telegraphenwesen. Der allgemeine Telegraphenverkehr im Vereinsgebiete.

— Der allgemeine Telegraphenverkehr mit dem Auslande.

Todesfall.

Nro. 11,103.

Die Postverbindung von Frankreich nach den Küstenländern des mittelländischen Meeres betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 7. Januar und vom 15. März 1854 (Verordnungsblatt Seite 8 und 33) werden die Großherzoglichen Postanstalten hiemit in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung der Kaiserlich französischen Oberpostbehörde an Stelle der bisherigen besonderen Course der französischen Paketboote im mittelländischen Meere auf der egyptischen und syrischen Linie, sowie der Course gewisser Paketboote der levantischen Linie, vom 29. Mai l. J. an neue Paketbootcourse getreten sind, welche in einer Rundfahrt die vorgedachten drei Linien umfassen.

Während ein am Donnerstag von Marseille nach Constantinopel auf der vorgeschriebenen levantischen Linie abgehendes Paketboot seine Reise von Constantinopel an der syrischen Küste nach Alexandria und von da nach Marseille macht, fährt ein anderes am gleichen Tag von Marseille abgehendes Schiff nach Alexandria, setzt seinen Weg auf der syrischen Linie nach Constantinopel fort und kehrt von da auf der vorgeschriebenen levantischen Linie nach Marseille zurück.

Der Cours dieser Schiffe findet nach Maafgabe der unten folgenden Fahrordnung statt:

A. Cours auf der levantischen, syrischen und egyptischen Linie.  
Abgang von Marseille von 14 zu 14 Tagen vom 29. Mai 1856 ab.

Stationen	Anzahl der zurückzulegenden Meilen	Anzahl der zur Fahrt nötigen Stunden	Ankunft		Abgang		Aufenthalt auf der Station
			Tage	Stunden	Tage	Stunden	
Marseille . . .					Donnerstag	10 Mrgs.	—
Malta . . .	660	73	Sonntag	11 Mrgs.	Sonntag	6 Abds.	7 Stund.
Syra . . .	543	60	Mittwoch	6 "	Mittwoch	2 Nmtgs.	8 "
Smyrna . . .	156	17	Donnerstag	7 "	Donnerstag	4 "	9 "
Metelin . . .	65	7	"	11 Abds.	Freitag	1 Nchts.	2 "
Dardanellen . . .	90	10	Freitag	11 Mrgs.	"	Mittags	1 "
Gallipolis . . .	25	3	"	3 Abds.	"	5 Abds.	2 "
Constantinopel . . .	120	13	Samstag	6 Mrgs.	"	4 Nmtgs.	5 T. 22 St.
Gallipolis . . .	120	15	"	7 "	Samstag	8 Mrgs.	1 Stund.
Dardanellen . . .	25	3	"	11 "	"	Mittags	1 "
Metelin . . .	90	11	"	11 Abds.	Sonntag	Mitternacht	1 "
Smyrna . . .	65	8	Sonntag	8 Mrgs.	"	5 Abds.	9 "
Rhodus . . .	246	32	Dienstag	1 "	Dienstag	9 Mrgs.	8 "
Messina . . .	345	43	Donnerst.	4 Mrgs.	Donnerstag	7 Abds.	15 "
Alexandrette . . .	85	11	Freitag	6 "	Freitag	7 "	13 "
Lataki . . .	75	9	Samstag	4 "	Samstag	8 Mrgs.	4 "
Tripoli . . .	63	8	"	4 Abds.	"	10 Abds.	6 "
Beyruth . . .	48	6	Sonntag	4 Mrgs.	Montag	8 "	40 "
Jaffa . . .	120	15	Dienstag	11 "	Dienstag	6 "	7 "
Alexandria . . .	270	34	Donnerstag	4 "	Samstag	3 Nmtgs.	59 "
Malta . . .	840	93	Mittwoch	Mittags	Donnerstag	10 Mrgs.	22 "
Marseille . . .	660	73	Sonntag	11 Mrgs.	"	10 "	

### B. Cours auf der **egyptischen, syrischen und levantischen** Linie.

Abgang von Marseille von 14 zu 14 Tagen vom 29. Mai 1856 ab.

Stationen	Anzahl der zurückzulegenden Meilen	Anzahl der zur Fahrt nöthigen Stunden	Ankunft		Abgang		Aufenthalt auf der Station
			Tage	Stunden	Tage	Stunden	
Marseille . . . . .					Donnerstag	9 Mrgs.	—
Malta . . . . .	660	73	Sonntag	10 Mrgs.	Sonntag	5 Abds.	7 Stund.
Alexandria . . . . .	840	93	Donnerstag	2 Nmtgs.	Freitag	4 " "	26 "
Jaffa . . . . .	270	34	Sonntag	2 Mrgs.	Sonntag	2 " "	12 "
Beyruth . . . . .	120	15	Montag	5 " "	Dienstag	10 " "	41 "
Tripoli . . . . .	48	6	Mittwoch	4 " "	Mittwoch	9 Mrgs.	5 " "
Lataki . . . . .	63	8	" "	5 Abds.	" "	8 Abds.	3 " "
Alexandrette . . . . .	75	9	Donnerstag	5 Mrgs.	Donnerstag	7 " "	14 "
Messina . . . . .	85	11	Freitag	6 " "	Freitag	4 " "	10 "
Rhodus . . . . .	345	43	Sonntag	11 " "	Sonntag	4 " "	5 " "
Smyrna . . . . .	246	31	Montag	11 Abds.	Dienstag	5 " "	18 "
Metelin . . . . .	65	8	Mittwoch	1 Mrgs.	Mittwoch	2 Mrgs.	1 " "
Dardanellen . . . . .	90	11	" "	1 Nmtgs.	" "	2 Nmtgs.	1 " "
Gallipolis . . . . .	25	3	" "	5 " "	" "	6 Abds.	1 " "
Constantinopel . . . . .	120	15	Donnerstag	9 Mrgs.	Donnerstag	5 " "	7 Tg. 8 St.
Gallipolis . . . . .	120	13	Freitag	6 " "	Freitag	8 Mrgs.	2 Stund.
Dardanellen . . . . .	25	3	" "	11 " "	" "	1 Nmtgs.	2 " "
Metelin . . . . .	90	10	" "	11 Abds.	" "	Mitternacht	1 " "
Smyrna . . . . .	65	7	Samstag	7 Mrgs.	Samstag	4 Abds.	9 " "
Syra . . . . .	156	17	Sonntag	9 " "	Sonntag	5 " "	8 " "
Malta . . . . .	543	60	Mittwoch	5 " "	Mittwoch	2 Nmtgs.	9 " "
Marseille . . . . .	660	73	Samstag	3 Nmtgs.			

Carlsruhe, den 2. Juni 1856.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer.

vdt. Keim.

## Den allgemeinen Telegraphenverkehr im Vereinsgebiete betreffend.

## I. Eröffnung neuer Telegraphenstationen:

a) in Oesterreich: Baden (bei Wien), Carlsbad, Marienbad, Franzensbad, Isehl, Saaz und St. Pölten (Erzherzogthum Oesterreich unter der Enz);

b) in Preußen: Barmen und Düren, ersteres mit beschränktem Tagesdienst und mit der Ermächtigung Depeschen in englischer Sprache anzunehmen;

c) in Bayern: Kissingen.

## II. Zonenverzeichniß für die neuen Stationen Baden, Barmen, Düren und St. Pölten:

V o n:	N a ch:			
	Baden	Barmen	Düren	St. Pölten
Frankfurt . . . . .	5	2	2	5
Darmstadt . . . . .	5	3	3	5
Mannheim . . . . .	5	3	3	5
Heidelberg . . . . .	5	3	3	4
Carlsruhe . . . . .	5	3	3	5
Pforzheim . . . . .	5	3	3	4
Kehl . . . . .	5	3	3	5
Dinglingen . . . . .	5	3	3	5
Freiburg . . . . .	5	4	3	5
Constanz . . . . .	5	4	4	4
Badisch = Französische Grenze .	5	3	3	5
Badisch = Schweizerische Grenze	5	4	4	5

Das Hauptzonenverzeichniß ist hiernach zu ergänzen.

Carlsruhe, den 2. Juni 1856.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.  
Z i m m e r.

vdt. Reim.

## Den allgemeinen Telegraphenverkehr mit dem Auslande betreffend.

Nachdem durch die Submarine-Telegraph-Compagnie „Calais-Dover“ neuerdings Abänderungen in den Tarifbestimmungen für die via Calais zu befördernde telegraphische Correspondenz zwischen dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland und dem Festlande vorgenommen worden sind, wodurch die mittelst Verfügung vom 22. März, vom 9. April und 27. v. M. (Verordnungsblatt Seite 56, 75 und 150) veröffentlichten Vorschriften ergänzt werden, sieht man sich veranlaßt, diesen Gegenstand in Kürze zusammenzufassen, wie folgt:

1. Die Herabsetzung des Gebührentarifs für einfache Depeschen auf den gleichförmigen Satz von 3 fl. 36 kr. für die Strecke von Calais nach sämtlichen Stationen Großbritanniens und Irlands gilt für die Correspondenz zwischen den letztgenannten Stationen und

- a) sämtlichen Stationen in Deutschland und in denjenigen Ländern, welche zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehören; also auch für die Oldenburg'schen, Bremen'schen, Lübeck'schen, Braunschweig'schen Stationen, denjenigen der Altona-Kieler und der Taunus-Eisenbahn und der Niederländischen Privat-Telegraphen-Compagnie,
- b) den dänischen, schwedischen und norwegischen,
- c) den schweizerischen,
- d) den italienischen Stationen in Sardinien, Modena, Parma, Toscana, dem Kirchenstaate und Neapel.

Dieselbe gilt demnach nicht und bleiben die älteren höheren Tariffätze (Tarif XIX der Zusammenstellung) in Kraft für die Correspondenz mit Serbien, den Donaufürstenthümern, der Türkei, Rußland und Spanien.

2. Die Annahme der aus dem Vertrage vom 29. Juni 1855 (siehe Verordnungsblatt 1855, Seite 331) entlehnten 5 speciellen Bestimmungen (Art. 21, Abs. 3 — Art. 23 — Art. 24, Abs. 2 — Art. 26 und Art. 30) ist geschehen für dieselbe Großbritannische Correspondenz mit denjenigen Ländern, welche die im Jahr 1855 in München und Berlin vereinbarten Erweiterungen im internationalen Verkehre adoptirt haben, d. h. mit den Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, mit Frankreich, Belgien, Sardinien, Modena, Parma, Toscana, dem Kirchenstaate, mit Serbien, den Donaufürstenthümern, der Türkei, Rußland, Oldenburg, Bremen und den niederländischen Privat-Telegraphen-Compagnien. Dieselbe gilt mithin nicht für die Correspondenz mit der Schweiz, Neapel, Spanien,

Dänemark, Schweden, Norwegen, den Braunschweig'schen, Lübeck'schen, den Altona-Kieler und Taunus-Eisenbahn-Telegraphen-Stationen.

Dabei ist jedoch zu bemerken, daß die Verwaltung der Schweiz sich bereit erklärt hat, für die zwischen Großbritannien und den oben genannten Staaten gewechselten durch ihre Territorien transitirenden Depeschen jene 5 Bestimmungen gelten zu lassen, so daß beispielsweise Depeschen von 30 Worten, von denen 5 Worte zur Adresse gehören, im Transit durch die Schweiz für einfache Depeschen angesehen werden.

Der Tarif XIX beziehungsweise XIXa ist hiernach zu vervollständigen.

Carlsruhe, den 2. Juni 1856.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Reim.

T o d e s f a l l.

Am 30. Mai d. J. ist Joseph Ziegler von Oberwittighausen, Kanzleidienner bei Großherzoglicher Direction der Verkehrsanstalten, zu Carlsruhe gestorben.

